

Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Fahrstromerneuerung Ost, Zürich, Speisekonzept Etappe B, Teilprojekt Dietikon

Gemeinde

Dietikon

Gesuchstellerin

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Gegenstand

Durch die Umsetzung des Linienkonzepts wird die Verfügbarkeit der Fahrstrassen durch eine verbesserte Versorgung mit elektrischer Energie erhöht. Dies hat langfristig auch Auswirkungen auf die Wartungsintervalle, die dadurch verbessert werden können. Durch die vollständige Abtrennung des Leistungsschaltpostens wird sowohl der Bau als auch der Unterhalt deutlich vereinfacht.

Im Zuge dieser Massnahmen ist geplant, einen neuen Leistungsschaltposten auf bahneigenem Gelände zu errichten. Dieses Gelände befindet sich im Bereich des Gleisspickels am Streckengleis Nr. 63, RBL-Gleis Nr. 422 und der Weiche Nr. 64.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 25. Juli 2025 bis 15. September 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden: Stadt Dietikon, Bausekretariat, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z. B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art.

33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 - 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist, beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

24. Juli 2025

Bundesamt für Verkehr Bern

Amt für Mobilität, Kantons Zürich